Anlage 2

BECKER BÜTTNER HELD

BBH Berlin · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin

OOWV - Oldenburgisch-
Ostfriesischer Wasserverband
Frau Dr. Katharina Sommerfeldt
Georgstraße 4
26919 Brake

per E-Mail: sommerfeldt@oowv.de

Daniel Schiebold/PL
T +49 (0)30 611 28 40-35
F +49 (0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
D-10179 Berlin
www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

Berlin · München · Köln · Hamburg · Stuttgart · Erfurt · Brüssel

Mitglied der aeec (Associated European Energy Consultants e.V.); www.aeec-online.com
Mitglied der AGN International

Unser Az.: 005752-19/DS
(Bitte stets angeben)

Berlin, 30.03.2020

Aufhebung Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland aus dem OOWV

Sehr geehrte Frau Dr. Sommerfeldt,

in oben bezeichneter Angelegenheit kommen wir zurück auf den von Ihnen erteilten Prüfungsauftrag zum Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im OOWV.

A. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.07.2019 beantragte der Landkreis Ammerland die Aufhebung seiner Mitgliedschaft im OOWV zum 31.10.2021, dem Ablauf der aktuellen Wahlperiode der kommunalen Gremien.

Der OOWV wurde von den Landkreisen Friesland, Wesermarsch und Wittmund im Jahr 1948 gegründet. Im Jahr 1955 trat der Landkreis Ammerland dem OOWV bei. Im Landkreis Ammerland liegen die kreisangehörigen Gemeinden Rastede, Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht und Wiefelstede sowie die Stadt Westerstede. Die Gemeinde Rastede ist seit dem Jahr 1951 Mitglied im OOWV, die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn (für ein Teilgebiet), Edewecht und Wiefelstede sowie die Stadt Westerstede seit dem 01.01.2019; vor der Aufnahme von Gemeinden als Trinkwassermitglieder waren – von einzelnen Gemeinden abgesehen – nur Landkreise Trinkwassermitglieder.

Nach der Begründung des Landkreises Ammerland sei die Mitgliedschaft des Landkreises im OOWV historisch bedingt. Der Landkreis habe von Beginn an im OOWV eine Stellvertreterrolle für seine Gemeinden wahrgenommen. Originär zuständig für die Trinkwasserversorgung seien gem. Art. 28 Abs. 2 GG i. V. m. §§ 3, 4 NKomVerfG die Gemeinden. Eine eigenständige Aufgabenzuordnung im Bereich der Trinkwasserversorgung habe der Landkreis Ammerland nicht. Der Landkreis Ammerland begründet die Aufhebung der Mitgliedschaft darüber hinaus damit, dass zum jetzigen Zeitpunkt alle kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Ammerland im OOWV Mietglied seien und die kreisangehörigen Gemeinden ihre Interessen im Rahmen der Trinkwasserversorgung eigenständig wahrnehmen können. Deshalb sei der Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen.

B. Prüfungsauftrag

Der OOWV hat BBH beauftragt zu prüfen, ob der Landkreis Ammerland gegen den OOWV einen Anspruch auf Aufhebung der Mitgliedschaft hat.

C. Rechtliche Würdigung

Ein Anspruch des Landkreises Ammerland auf Ausscheiden aus dem OOWV kann sich aus § 24 Wasserverbandsgesetz (WVG) ergeben. Voraussetzung hierfür ist

- das Vorliegen eines Aufhebungsgrundes i. S. v. § 24 Abs. 1 Satz 1 WVG (Wegfall des Vorteils / der Last) – hierzu sogleich unter Punkt II;
- das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes i. S. v. § 24 WVG (entgegenstehende übergeordnete Interessen) – hierzu sogleich unter Punkt III.

Ergänzend soll das Verfahren der Aufhebung der Mitgliedschaft kurz skizziert werden – hierzu sogleich unter Punkt IV.

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland aus dem OOWV ist § 24 Abs. 1 WVG:

> *„(1) Verbandsmitglieder, deren **Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe** oder deren **Last entfallen ist**, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies **gilt nicht**, wenn das Verbandsmitglied den **Vorteil durch eigene Maßnahmen** beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft **erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den***

> ***Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind**; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 anzunehmen.*"
>
> (Hervorhebungen der Verfasser)

Für die Auslegung von § 24 WVG von Bedeutung ist insbesondere § 8 WVG, der mögliche Verbandsmitglieder sowie Voraussetzungen für eine Verbandsmitgliedschaft benennt; § 8 WVG lautet:

> *„(1) Beteiligte im Sinne dieses Gesetzes sind die nach § 4 als Verbandsmitglieder in Betracht kommenden Personen,*
>
> *1. die **aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben** oder **zu erwarten** haben,*
>
> *2. von deren Anlagen oder Grundstücken nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind oder*
>
> *3. die voraussichtlich Maßnahmen des Verbands zu dulden haben,*
>
> *wenn sie von der Aufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 1 Satz 1 als Beteiligte festgestellt worden sind. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Beteiligter.*
>
> *(2) Vorteile im Sinne dieses Gesetzes sind auch **die Abnahme und die Erleichterung einer Pflicht** und die **Möglichkeit, Maßnahmen des Verbands zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.***"
>
> (Hervorhebungen der Verfasser)

Die Verbandssatzung des OOWV enthält keine besonderen Regelungen für das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.

II. Aufhebungsgrund

1. Entfallen eines Vorteils oder einer Last

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 WVG sind Verbandsmitglieder – deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist – berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Deshalb ist zu prüfen, welche möglichen

Vorteile (Lasten) des Landkreises grundsätzlich in Betracht kommen und ob diese entfallen sind. Bei dieser Prüfung gehen wir von folgenden Prämissen aus:

- Wir prüfen nicht nur den vom Landkreis benannten Aufhebungsgrund.
- Wir beschränken uns zunächst auf die Wasserversorgung und prüfen nicht alle Verbandsaufgaben des OOWV i. S. v. § 4 der Verbandssatzung.
- Mit Blick auf § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WVG ist das Vorliegen eines Vorteils bereits dann anzunehmen, wenn die Durchführung der Verbandsaufgabe durch den Verband vorteilhaft sein kann (ein Vorteil muss nur zu erwarten sein und nicht bereits vorliegen).
- Mit Blick auf § 8 Abs. 2 WVG gehen wir von einem weiten Vorteilsbegriff aus. Ein Beteiligter (ein Verbandsmitglied) hat bereits dann (noch) einen Vorteil, wenn
    - ihm der Verband eine Pflicht abnimmt,
    - der Verband die Erfüllung einer Pflicht erleichtert,
    - die Möglichkeit besteht, dass Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich genutzt werden können,
    - aus der Durchführung der Verbandsaufgabe ein Vorteil erwächst oder zu erwarten ist.
- Dass bei einem derart weiten Vorteilsbegriff auch Dritte gem. § 23 WVG grundsätzlich einen Anspruch auf Aufnahme haben könnten, ist rechtlich irrelevant. Denn der weite Vorteilsbegriff ist insbesondere in der Literatur allgemein anerkannt, wird in der Praxis auch so gelebt und Rechtsprechung, die den Vorteilsbegriff einschränkt, um Mitgliedschaftsansprüche deutlich zu begrenzen, existiert – soweit ersichtlich – nicht.

2. Abnahme / Erleichterung der Aufgabe der <u>örtlichen</u> Wasserversorgung?

Soweit der Landkreis originärer Träger der Aufgabe der örtlichen Wasserversorgung wäre, würde die Mitgliedschaft des Landkreises im OOWV einen Vorteil i. S. v. §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 8 WVG bewirken. Denn der OOWV würde dem Landkreis die Aufgabe abnehmen bzw. für ihn erfüllen.

Die Aufgabe der Wasserversorgung ist nach **§ 88 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz** (NWG) nicht eindeutig einer kommunaler Körperschaft zugewiesen.

§ 88 Abs. 1 NWG regelt lediglich den grundsätzlichen Vorrang einer ortsnahen Wassergewinnung.

Art. 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung (NKomVerfG) regelt:

> *„Die Gemeinden sind **in ihrem Gebiet** die **ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben**, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen."*

Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urt. v. 11.10.1990, Az. 3 A 15/85) ist die Wasserversorgung eine Aufgabe der Gemeinden, die zu dem von der Verfassung geschützten eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zähle. Das OVG verweist in seiner Entscheidung insbesondere auf § 8 Nr. 2 NdsGO (neu § 5 Abs. 1 Nr. 1 NKomVerfG), wonach zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehören. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft obliegen den Gemeinden und nicht den Landkreisen.

Dies geht einher mit der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 20.01.2005, Az. 3 C 31.03) sowie der Rechtsprechung des BVerfG (insb. Urt. v. 23.06.1981, Az. 2 BvL 14/79). Das BVerfG führt aus, dass die Einrichtung einer örtlichen Wasserversorgung üblicherweise auch zu den öffentlichen Aufgaben der Gemeinden gehöre.

Die Rechtsprechung des OVG Lüneburg, des BVerwG und des BVerfG sprechen gegen den Landkreis als originären Aufgabenträger der örtlichen Wasserversorgung. Ein Vorteil in der Mitgliedschaft im OOWV besteht bezüglich der örtlichen Wasserversorgung somit nicht.

3. Abnahme / Erleichterung der Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung

Soweit der Landkreis originärer Träger der Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung wäre, würde die Mitgliedschaft des Landkreises im OOWV einen i. S. v. §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 8 WVG bewirken. Denn der OOWV würde dem Landkreis die Aufgabe abnehmen bzw. für ihn erfüllen.

Der OOWV betreibt nicht technisch getrennte örtliche Wasserversorgungsanlagen, sondern ein einheitliches Wasserversorgungssystem, insbesondere bestehend aus 15 Wasserwerken, Speicher- und Pumpstationen, einem Rohrleitungsverbundsystem und örtlichen Verteilnetzen. Das Verbundsystem stellt die Versorgung auch bei Ausfall eines Werkes sicher – und es kann bei Rohrbrüchen oder anderen Problemen für Ausgleich gesorgt werden. Seit der Gründung des OOWV durch Landkreise waren die Errichtung und der Betrieb eines überörtlichen Verbundsystems auch stets Kern der Verbandsaufgabe Trinkwasserbereitstellung. Soweit eine Gemeinde aus

dem OOWV ausscheidet, hat sie einen Anspruch auf Übernahme der Anlagen, die ausschließlich der örtlichen Wasserversorgung dienen; die überörtlichen Anlagen und damit die Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung bleiben beim OOWV. Mit Blick auf § 3 Abs. 2 Satz 1 NKomVerfG spricht dies dafür, dass der OOWV somit die Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung (für die Landkreise) wahrnimmt; § 3 Abs. 2 Satz 1 NKomVerfG lautet:

> *„Die **Landkreise** und die Region Hannover sind, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, **in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind** oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden oder Samtgemeinden übersteigt."*

Dass die Landkreise in Niedersachsen Träger der Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung sind, wird auch in der Literatur zum Niedersächsischen Kommunalrecht vertreten. Nach Seybold / Neumann / Weidner (Niedersächsisches Kommunalrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 57) zählt zu den Aufgaben der Landkreise i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 NKomVerfG die Wasserversorgung mit überörtlichem Einzugsgebiet. Nach Ipsen (Niedersächsisches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 125) erfüllen die Kreise die Aufgaben der Wasserversorgung, haben aber im Gegensatz zu den Gemeinden ein überörtliches Einzugsgebiet.

Auch in anderen Bundesländern wird davon ausgegangen, dass die überörtliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Landkreise ist (vgl. insbesondere Art. 51 Abs. 3 Nr. 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und § 48 Abs. 1 Satz 2 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz). So sind Mitglieder der Zweckverbände „Fernwasserversorgung Franken" und „Fernwasserversorgung Oberfranken" in Bayern in erster Linie Landkreise und die Zweckverbände haben zur Aufgabe, übergebietliche Wasserversorgungen zu betreiben. Auch im Wasserverband Aabach-Talsperre, der in Nordrhein-Westfalen für mehrere gemeindliche Gebiete Wasser für die Trinkwasserversorgung bereitstellt, sind Landkreise Verbandsmitglieder.

Hiergegen könnte indes ein Urteil des BVerwG aus dem Jahre 2005 (Urt. v. 20.01.2005, Az. 3 C 31.03) sprechen. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung zur Zuordnung von Vermögenswerten in den neuen Bundesländern (von Geschäftsanteilen an der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH) offen gelassen, ob sich die Aufgabe der Wasserversorgung in all ihren Stufen als einheitliche Aufgabe darstelle oder ob die Fernwasserversorgung (bestehend aus Gewinnung, Aufbereitung und Transport) eine abtrennbare und somit selbstständig zu beurteilenden (Teil-)Aufgabe darstelle. Es hat angenommen, dass es sich in beiden Fällen um Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG handele und einen

Zuordnungsanspruch der klagenden Stadt (einer kreisfreien Stadt!) hinsichtlich der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH angenommen. Das BVerwG scheint somit davon auszugehen, dass es eine von der örtlichen Wasserversorgung zu unterscheidende Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung nicht gibt.

Unseres Erachtens ist die Entscheidung des BVerwG auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Denn Gegenstand der Entscheidung war gerade nicht die Frage, ob den Gemeinden oder den Landkreisen ein Zuordnungsanspruch zusteht. Mehr noch war die klagende Stadt Halle als kreisfreie Stadt sowohl Gemeinde als auch Landkreis. Das BVerwG hat somit zur Frage der Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung der Landkreise überhaupt nicht Stellung nehmen müssen. Es ging lediglich um die Frage, ob die „Fernwasserversorgung" eine kommunale Aufgabe (der Gemeinden und / oder der Landkreise) oder **keine** kommunale Aufgabe ist.

Im Ergebnis gehen wir davon aus, dass der Landkreis Ammerland Träger der Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung und die Mitgliedschaft im OOWV somit nach wie vor von Vorteil für den Landkreis ist.

4. Abnahme / Erleichterung der Aufgabe „Unterstützung der örtlichen Wasserversorgung"

Soweit man annimmt, dass der Landkreis Ammerland nicht Träger der Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung ist, stellt sich die Frage ob er (noch) eine Unterstützungsfunktion zu Gunsten der Gemeinden bei der örtlichen Wasserversorgung hat; ursprünglich hatte er sie und ist mit dem Beitritt zum OOWV und auch danach selbst davon ausgegangen. Soweit dem Landkreis die Aufgabe der Unterstützung der örtlichen Wasserversorgung obläge, würde die Mitgliedschaft des Landkreises im OOWV einen Vorteil i. S. v. §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 8 WVG begründen. Denn der OOWV würde dem Landkreis diese Aufgabe abnehmen bzw. die Erfüllung dieser Aufgabe erleichtern. § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVerfG regelt hinsichtlich der Zuständigkeit der Landkreise:

> *„Sie **unterstützen die ihnen angehörenden Gemeinden** und Samtgemeinden **bei der Erfüllung ihrer Aufgaben** und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der Gemeindelast."*

Fraglich erscheint insoweit jedoch, worin im Falle eines Zusammenschlusses der Gemeinden als (alleinige) Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung (unterstellt, Landkreise wären nicht Träger der Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung) im OOWV die Unterstützungsleistung des Landkreises bestehen sollte. Hinzu kommt die Frage, ob der Landkreis zur Unterstützung verpflichtet ist oder ihm insoweit eine eigene Einschätzungsprärogative zukommt – der Landkreis Ammerland

schätzt im vorliegenden Fall nämlich ein, dass eine Unterstützung in Form der Mitgliedschaft im OOWV nicht mehr notwendig ist.

Andererseits bleibt die abstrakte gesetzliche Unterstützungsaufgabe unabhängig vom konkreten Bedürfnis der Gemeinden nach Unterstützung bestehen. Vor dem Hintergrund des anzuwendenden weiten Vorteilsbegriffs, der auch einen möglichen Vorteil genügen lässt, stellt die Mitgliedschaft des Landkreises im OOWV sicher, dass der Landkreis – sollte zukünftig eine Unterstützung einer Gemeinde bei der örtlichen Wasserversorgung notwendig werden – diese Aufgabe erfüllen kann.

Zudem hat der OOWV gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVerfG auch die Aufgabe, für einen angemessenen Ausgleich der Gemeindelasten zu sorgen. In Bezug auf die Durchführung der örtlichen Wasserversorgung durch den OOWV dürfte davon auszugehen sein, dass die individuellen Interessen der Gemeinden aufgrund unterschiedlicher örtlicher Gegebenheiten nicht homogen sind und Entscheidungen des Verbandes (z. B. hinsichtlich des Tarifsystems) die Gemeinden unterschiedlich stark belasten können. Insofern wird es dem Landkreis durch die Mitgliedschaft im OOWV ermöglicht, auf einen Ausgleich zwischen den kreisangehörigen Gemeinden hinzuwirken.

Daher kann auch im Hinblick auf die Unterstützungs- und Ausgleichsaufgabe bei der örtlichen Wasserversorgung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVerfG ein Vorteil des Landkreises angenommen werden.

5. Wasserlieferung an Landkreis als Vorteil

Die Wasserlieferung an den Landkreis begründet einen Vorteil nach §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 8 WVG. Eine Verbandsaufgabe des OOWV ist nach § 4 Abs. 1 lit. a) der Verbandssatzung die Verteilung von Trink- und Brauchwasser (die öffentliche Wasserversorgung). Die Lieferung von Wasser an den Landkreis (in Durchführung der Verbandsaufgabe Wasserversorgung) ist für den Landkreis vorteilhaft.

6. Vorteil für Erfüllung der Aufgaben des Landkreises nach dem Wassersicherstellungsgesetz

Soweit den Landkreis Aufgaben nach dem Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) treffen und die Erfüllung dieser Aufgaben durch die Mitgliedschaft im OOWV erleichtert werden würde, begründet auch dies einen Vorteil der Mitgliedschaft des Landkreises im OOWV nach §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 8 WVG.

Nach § 4 Abs. 1 WasSiG obliegt den Landkreisen und den kreisfreien Städten die Pflicht, Maßnahmen der Vorsorge zu treffen, die zur Versorgung mit Trinkwasser

und dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderlich sind. Hierbei dürfte der OOWV insbesondere wegen des Verbundsystems und der aufgebauten Redundanzen eine nicht unerhebliche Rolle spielen – das ist für die Landkreise von Vorteil.

Nach § 4 Abs. 2 WasSiG kann die zuständige Behörde im Einzelfall bestimmen, dass die Planung an Stelle des Landkreises insbesondere auch einem Wasser- und Bodenverband für seinen Bereich ganz oder teilweise obliegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde von der behördlichen Anordnung für den Landkreis Ammerland kein Gebrauch gemacht, so dass die Pflicht nach § 4 Abs. 1 WasSiG weiterhin dem Landkreis Ammerland obliegt.

Die Erleichterung der Aufgabenerfüllung nach § 4 WasSiG sollte somit ein Vorteil des Landkreises Ammerland im Sinne von §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 2 WVG sein.

7. Vorteil für Erfüllung der Aufgaben des Landkreises nach dem Katstrophenschutzgesetz Niedersachsen

Soweit der Landkreis Aufgaben nach dem Katastrophenschutzgesetz Niedersachsen (NKatSchG) treffen und die Erfüllung dieser Aufgaben durch die Mitgliedschaft im OOWV erleichtert werden würde bzw. der OOWV den Landkreis in der Aufgabenerfüllung unterstützen würde, begründet dies einen Vorteil der Mitgliedschaft des Landkreises im OOWV nach §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 8 WVG.

Nach § 2 Abs. 1 (NKatSchG) obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim als Katstrophenschutzbehörde der Katastrophenschutz als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Aufgaben des Katastrophenschutzes erstrecken sich auf die Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen, vgl. § 1 Abs. 1 NKatSchG. Der Katastrophenschutzbehörde obliegt insbesondere nach § 10 NKatSchG die Aufstellung von Katstrophenschutzpläne im Rahmen von Vorbereitungsmaßnahmen. Dies betrifft auch Vorsorgemaßnahmen in der Wasserversorgung.

Durch die Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland wird dem Landkreis die Wahrnehmung dieser Aufgabe erleichtert. Insofern sollte für den Landkreis Ammerland auch durch die Unterstützung des OOWV beim Katstrophenschutz ein Vorteil nach §§ 24 Abs. 1, 8 Abs. 2 WVG bestehen.

8. Mögliche Gewinnerzielung und -ausschüttung als Vorteil?

Soweit bereits die Möglichkeit einer Gewinnerzielung und -ausschüttung für die Erwartung eines Vorteils ausreichend ist, würde die Mitgliedschaft des Landkreises im OOWV einen Vorteil nach §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 8 WVG bewirken.

Derzeit ist in § 18 der Verbandssatzung des OOWV geregelt, dass eine Gewinnerzielungsabsicht (derzeit) nicht bestehe. Nicht abschließend geklärt ist, ob hiermit jegliche Überschusserzielung ausgeschlossen werden soll oder nur Überschüsse, deren Ursache nicht im Ansatz einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals liegt. Hinzu kommt, dass der OOWV die Preise der Wasserversorgung derzeit so bemisst, dass (noch) keine Überschüsse / Gewinne entstehen bzw. Verlustvorträge aus zurückliegenden Jahren die Entstehung von Gewinnen derzeit noch verhindern.

Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 Nr. 1 WVG liegt nicht erst dann ein Vorteil vor, wenn er schon eingetreten ist, sondern auch dann, wenn ein Vorteil zu erwarten ist. Mit Blick auf den Wortlaut erscheint fraglich, ob ein Vorteilseintritt sicher, wahrscheinlich oder nur möglich sein muss. Auch könnte man – vergleichbar mit dem Gemeindewirtschaftsrecht – die Frage stellen, ob allein finanzielle Vorteile infolge einer Gewinnerzielung Vorteile im Sinne des Wasserverbandsrechts sein können. Wir gehen davon aus, dass allein die Möglichkeit einer Gewinnerzielung für die Begründung eines Vorteils nicht genügt.

9. Nutzung von Grundstücken als zu duldender Nachteil?

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 WVG sind beteiligte Personen auch Personen, die voraussichtlich Maßnahmen des Verbands zu dulden haben. Ausweislich der Kommentierung zum WVG (Hasche / Klein in Reinhardt / Hasche, Wasserverbandsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 8 Rn. 26) sind das bspw. Personen, deren Grundstücke gebraucht werden, um Leitungen des Verbandes zu verlegen. Wir unterstellen, dass der OOWV Leitungen auch auf Grundstücken des Landkreises Ammerland verlegt hat und der Landkreis gem. § 3 der OOWV-Verbandssatzung die Inanspruchnahme seiner Grundstücke zu dulden hat. In diesem Fall könnte man annehmen, dass eine Last des Landkreises i. S. v. § 24 Abs. 1 Satz 1 WVG noch besteht. Soweit man die Stimmen aus der Literatur vom Begriff der Last in § 24 WVG Belastungen i. S. v. § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WVG nicht erfasst sehen will (vgl. Hasche in Reinhardt / Hasche, Wasserverbandsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 24 Rn. 4), sollte man aber von einem erheblichen Nachteil des OOWV i. S. v. § 24 Abs. 1 Satz 2 WVG ausgehen (hierzu sogleich).

III. Kein Ausschluss der Aufhebung

Sollte die Ansicht vertreten werden, dass mit der Mitgliedschaft der kreisangehörigen Gemeinden für den Landkreis alle Vorteile entfallen seien, dürfte die Aufhebung nicht nach § 24 Abs. 1 Satz 2 WVG ausgeschlossen sein.

Der Anspruch auf Aufhebung der Mitgliedschaft ist nach § 24 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative WVG ausgeschlossen, wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.

Der Eintritt des Nachteils muss **nicht** gesichert sein. Es ist vielmehr ausreichend, wenn der Eintritt des Nachteils mit einer **gewissen Wahrscheinlichkeit möglich** ist, wobei **keine überhöhten Anforderungen** zu stellen sind (vgl. Rheinhardt / Hasche, Wasserverbandsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 24 Rn. 13).

Im Folgenden sollen zunächst nur mögliche Nachteile abstrakt beschrieben werden, ohne konkrete Nachteile infolge des Ausscheidens des Landkreises Ammerland in den Blick zu nehmen:

1. Nachteile für das öffentliche Interesse

- wenn der Verband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den Austritt aus dem Verband nicht mehr in dem Umfang leisten kann wie zuvor,
- die Aufgabenwahrnehmung erschwert wird und
- die vorzunehmenden Maßnahmen ineffizienter werden.

(vgl. Rheinhardt / Hasche, Wasserverbandsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 24 Rn. 14)

2. Nachteile für den Verband

- wenn es sich bei dem Austritt eines Mitgliedes um ein entscheidendes Mitglied handelt, dass den Bestand des Verbandes betrifft;
- wenn durch die Aufhebung der Verband auseinanderfallen würde;
- wenn zu befürchten ist, dass im Falle des Austritts eines Mitglieds die Aufgabe für die verbleibenden Mitglieder nicht mehr rentabel oder
- aus anderen Gründen nicht mehr durchführbar sei.

(vgl. Rheinhardt / Hasche, Wasserverbandsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 24 Rn. 15)

3. Nachteile für Gläubiger

- wenn ohne das austrittswillige Mitglied der Verband keine ausreichenden finanziellen Reserven mehr aufzuweisen hat und
- Rückzahlungsschwierigkeiten für den Verband z.B. bei laufenden Krediten auftreten können.

(vgl. Rheinhardt / Hasche, Wasserverbandsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 24 Rn. 16)

4. Sonstige Nachteile

Nachteile sind insbesondere im Fall von § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WVG anzunehmen.

- Für den Fall des § 8 Abs. 1 Nr. 2 WVG, wenn von deren Anlagen oder Grundstücken nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind;
- Für den Fall des § 8 Abs. 1 Nr. 3 WVG, wenn voraussichtlich Maßnahmen des Verbands zu dulden sind. Nach Ansicht der Literatur kommen Personen in Betracht, deren Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen, um Leitungen des Verbandes über oder durch das Grundstück verlegen zu können oder Bauwerke des Verbandes errichten zu können. Dies kann insbesondere auch wasserrechtliche oder zivilrechtliche Duldungsansprüche betreffen (vgl. Rheinhardt / Hasche, Wasserverbandsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 8 Rn. 26).

IV. Verfahren Aufhebung Mitgliedschaft

Darüber hinaus müssten die formellen Voraussetzungen für die Aufhebung der Mitgliedschaft nach dem WVG eingehalten werden. Die wesentlichen Verfahrensschritte sind:

1. Auf Antrag bei der zuständigen Stelle

Die Aufhebung der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Mitgliedes. Das Mitglied muss die den Anspruch begründenden Tatsachen vortragen. Es entscheidet nach § 24 Abs. 2 Satz 1 WVG der Vorstand.

2. Anhörung Verbandsversammlung oder Verbandsausschuss

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 WVG ist im Fall der Aufhebung der Mitgliedschaft zuvor die Verbandsversammlung oder – sofern vorhanden - der Verbandsausschuss zu hören.

3. Vereinfachung der Anhörung bei mehr als 50 Verbandsmitgliedern

Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung der Verbandsmitglieder durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit der Aufhebung ersetzt werden, wobei dies öffentlich bekannt zu machen ist, vgl. § 25 Abs. 2 WVG.

4. Antragsablehnung

Sollte der Vorstand den Antrag ablehnen wollen, kann er selbstständig ohne die Einbindung der Aufsichtsbehörde entscheiden (vgl. Rheinhardt / Hasche, Wasserverbandsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 24 Rn. 18).

5. Stattgabe des Antrages

Beabsichtigt der Vorstand dem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft stattzugeben, hat der Vorstand diese Absicht der Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 2 Satz 2 WVG anzuzeigen. Dem kann die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 2 Satz 3 innerhalb von zwei Monaten aus den Gründen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 widersprechen. In diesem Fall ist die Aufhebung der Mitgliedschaft unzulässig.

6. Rechtsmittel

Die Entscheidung über die Aufhebung der Mitgliedschaft durch den Verband ergeht durch Verwaltungsakt (vgl. Rheinhardt / Hasche, Wasserverbandsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 24 Rn.9). Gegen eine Ablehnung der Aufhebung der Mitgliedschaft kann der Adressat des ablehnenden Verwaltungsaktes Anfechtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Von der Durchführung eines Vorverfahrens wird grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) abgesehen. Ob ein anderes Verbandsmitglied des OOWV gegen die Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft des Landkreises Ammerland klagen kann, erscheint fraglich.

D. Zusammenfassung

Im Ergebnis gehen wir davon aus, dass die Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im OOWV aus mehreren Gründen für den Landkreis nach wie vor vorteilhaft ist: Der OOWV erfüllt die Aufgabe des Landkreises „überörtliche Wasserversorgung", ermöglicht dem Landkreis im Bedarfsfalle die Erfüllung seiner Unterstützungs- und Ausgleichsaufgabe gegenüber den Gemeinden bei der örtlichen Wasserversorgung, beliefert den Landkreis mit Wasser, unterstützt den Landkreis bei dessen Aufgaben nach dem WasSiG und dem NKatSchG. Soweit der OOWV Grundstücke des Landkreises nutzt oder in Anspruch nehmen will, kann ein Ausscheiden des Landkreises

aus dem OOWV einen erheblichen Nachteil für den OOWV begründen und deshalb einem Ausscheiden entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Schiebold
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Jasmin Lehmann
Rechtsanwältin